

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Die Firma IT dental GmbH wird im Folgenden als der Auftragnehmer bezeichnet.

I.

Geltungsbereich

1. Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren, dass diese AGB nicht nur für das erste Geschäft zwischen ihnen Geltung haben, vielmehr wird die Anwendung dieser AGB auch für alle weiteren Geschäfte hiermit ausdrücklich vereinbart.
2. Der Auftraggeber erklärt mit der Beauftragung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist, diese AGB gelesen hat oder zumindest die Möglichkeit gehabt hat, vom Inhalt dieser AGB Kenntnis zu nehmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen einschliesslich der AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden jeder Art sind unwirksam.

II.

Vertragsabschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind als Aufforderungen an den Vertragspartner zu verstehen, eine Bestellung (das Angebot) an den Auftragnehmer zu richten und sind daher nicht verbindlich. Als Angebot ist nur die Bestellung des Auftraggebers anzusehen. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer das Angebot des Vertragspartners durch Übermittlung einer entsprechenden Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) unterschrieben annimmt. Das Erfordernis der Unterschriftlichkeit ist für den Auftragnehmer im Falle einer Übermittlung per E-Mail oder in Briefform erfüllt. Für ein detailliertes Angebot wird eine Gebühr von CHF 330.00 exkl. MwSt. erhoben, die dem Kunden bei einer möglichen Zusage bei der Schlussrechnung gutgeschrieben wird.
2. Für eine grobe Kostenabschätzung stellt die IT dental GmbH auf ihrer Webseite das Richtofferten-Tool zum [Download](#) für Kunden bereit.

III.

Zahlungsbedingungen

1. Die Hard- Software wird erst vom Auftragnehmer beim Lieferanten bestellt, wenn der gesamte Betrag, also 100% (Hard- Software und Projektleitung) vom Auftraggeber auf das Konto des Auftragnehmers einbezahlt wurde.
2. Dienstleistungen werden nach vertraglichen Zahlungskonditionen oder wenn nichts vereinbart innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt fällig.
3. Kommt der Auftraggeber ihrer Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, werden alle offenen Beträge, welche der Auftraggeber dem Auftragnehmer unter irgendeinem Titel schuldet, sofort fällig und der Auftragnehmer kann diese sofort einfordern und weitere Lieferungen von Produkten oder ausführen von Dienstleistungen an den Auftraggeber einstellen.
4. Der Auftragnehmer erhebt für die 2. Mahnung eine Umtriebs Entschädigung von CHF 5.00 und für die 3. Mahnung eine Umtriebs Entschädigung von CHF 20.00. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu 15% auf dem geschuldeten Rechnungsbetrag ab Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden. Die mit dem Inkasso beauftragte Firma wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben.

IV. Preise exkl. MwSt.

1. Stundensätze

Im Rahmen der von der IT dental GmbH durchgeführten Arbeiten gelten die folgenden Stundensätze:

- a) CHF 350.00 für Netzwerk Engineer
- b) CHF 250.00 für Informatiker
- c) CHF 250.00 für Projektleitung
- d) CHF 185.00 mit Supportvertrag dentalCareS ***

*** Der zuvor genannten Stundensätze gilt ausschliesslich für Arbeiten, die während der Fernwartung nicht gelöst werden können und einen vor Ort Einsatz erfordern. Arbeiten die nichts mit der Störung zu tun haben werden mit der üblichen Stundensatz von CHF 250.00 verrechnet.

2. Fernwartung Stundensatz ohne Dienstleistungsvertrag

Bei einer Störungsmeldung an den Support von IT dental GmbH wird eine Pauschale von CHF 62.50 erhoben. Falls die Störung in den ersten 15 Minuten nicht behoben werden kann, fallen zusätzlich CHF 4.20 pro Minute an.

3. Wegpauschale

Für die Anfahrts- und Rückfahrtsstrecke oder für den Transport der Waren wird eine Wegpauschale von CHF 265.00 pro Mitarbeiter und Fahrzeug berechnet.

4. Wegpauschale mit Dienstleistungsvertrag

- a) dentalCareS Wegpauschale CHF 120.00 ***
- b) dentalCareL Wegpauschale CHF 120.00
- c) dentalCareXL Wegpauschale CHF 120.00

*** Die zuvor genannte Wegpauschale gilt ausschliesslich für die Anfahrts- und Rückfahrtsstrecke im Zusammenhang mit der Störung, die via Fernwartung nicht gelöst werden konnte. Anfahrten und Rückfahrten, die nichts mit der Störung zu tun haben werden mit der üblichen Wegpauschale von CHF 265.00 berechnet.

5. Frachtkosten

- a) CHF 26.00 Kleinmengenzuschlag (FrachtkostenA)
- b) CHF 45.00 bis 10 kg (FrachtkostenB)
- c) CHF 55.00 ab 10 kg (FrachtkostenC)

6. Projektleitung

Bei Projekten wie Praxisneugründung oder Praxisumbau erfolgt die pauschale Berechnung der Projektleitung wie folgt:

- a) Projektleitung bis 4 Arbeitsstationen CHF 1490.00 (Maximal 5h & 1 vor Ort Meeting)
- b) Projektleitung 5 bis 10 Arbeitsstationen CHF 1980.00 (Maximal 6h & 2 vor Ort Meetings)
- c) Projektleitung ab 11 Arbeitsstationen CHF 3230.00 (Maximal 11h & 2 vor Ort Meetings)

Für Projektarbeiten, die über die Pauschale hinausgehen oder für die keine Pauschale verrechnet wird, gilt ein Stundensatz von CHF 250.00 für die eigentlichen Arbeiten und CHF 265.00 für die Anfahrt.

V. Leistungen

1. Leistungen werden vom Auftragnehmer während der normalen Arbeitszeit von 08:00 bis 17:00 Uhr (Montag-Freitag) ausgeführt. Sofern der Auftragnehmer ausserhalb dieser Zeit Leistungen erbringt, ist dieser berechtigt, zu dem vereinbarten Entgelt ein gesondertes Entgelt zu verlangen. Die Höhe des zusätzlichen Entgeltes richtet sich nach den Gesetzlichen Überstundenzuschlägen. Wurden keine gesonderten Stundensätze vereinbart, so kommen die normalen Stundensätze des Auftragnehmers zur Anwendung. Der Auftraggeber erklärt dies zur Kenntnis genommen zu haben oder dass er zumindest die Möglichkeit gehabt hat, von dieser Regelung Kenntnis zu nehmen.

VI. Garantie Hardware

2. Die Hardware-Garantie ist eine Herstellergarantie, die sich ausschliesslich auf die Hardware bezieht. Im Falle eines Austauschs von Geräten trägt der Auftraggeber die Kosten für Arbeit und Anfahrt. Sollte der Auftraggeber während der Reparaturzeit eine Ersatzhardware in Anspruch nehmen wollen, sofern der Auftragnehmer eine entsprechende Vorrichtung auf Lager hat, werden Mietkosten für die Hardware berechnet.

VII. Mitwirkungspflicht

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass Entscheidungen zeitnah getroffen und erforderliche Zustimmungen eingeholt werden. Bei Bedarf stellt der Auftraggeber auf eigene Kosten geeignete Besprechungsräume sowie die notwendigen materiellen und personellen Ressourcen in ausreichendem Masse zur Verfügung.
2. Zusätzliche Pflichten des Auftraggebers ergeben sich aus dem Angebot. Falls der Auftraggeber eine für die vertraglich vereinbarte Leistung wesentliche Mitwirkungspflicht nicht erfüllt und dies nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, bleibt der Auftragnehmer solange und soweit von der Leistungspflicht befreit, bis die Mitwirkungspflicht erfüllt ist. Mehraufwendungen, die auf unzureichende Mitwirkung oder die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, sind vom Auftraggeber zu vergüten.

VIII. Eigentumsvorbehalt/Vorbehalt des Nutzungsrechts

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren und Erzeugnisse bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder des vereinbarten Entgelts vor. Für den Fall, dass der Auftraggeber, die im Vorbehaltseigentum des Auftragnehmers befindlichen Waren und Erzeugnisse weiterveräussert oder Dritte in sonst einer Weise an diesen Waren Rechte behaupten, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich dieser Ansprüche Schad- und klaglos.

IX. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, wenn ihr vom Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird einvernehmlich ausgeschlossen.
2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für Schäden oder Fehlfunktionen von Produkten von Dritten, die im Zuge der Auftragsabwicklung in das/die Gesamtprodukt/Dienstleistung miteinbezogen werden, egal ob die Bereitstellung bzw. Vorgabe durch den Auftraggeber gegeben ist oder durch den Auftragnehmer im Auftrag bzw. im Sinne des Auftraggebers.
3. Die Haftung für Mangelschäden, Mangelfolgeschäden, Verspätungsschäden, Vermögensschäden und solchen Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter entstanden sind (insbesondere durch den Ersatz eines entgangenen Gewinns) wird einvernehmlich ausgeschlossen.
4. Für Schäden, zum Beispiel Verlust von Daten, die durch die Anwendung der Hard-/Software eintreten, haftet der Auftragnehmer nicht, insbesondere nicht für Ersatz eines entgangenen Gewinns.
5. Die Haftung des Auftragnehmers ist jedenfalls betragsmässig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Kaufpreises oder des vereinbarten Entgelts für den betreffenden Auftrag. Eine darüberhinausgehende Haftung des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen, da der Auftragnehmer den gegenständlichen Vertrag nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsgrenze abgeschlossen hat.
6. Schadenersatzansprüche sind weiters ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Veränderungen an den übergebenen Waren, der Hard-/Software vorgenommen hat, diese unberechtigterweise an Dritte weitergegeben hat oder diese nicht bestimmungsgemäss verwendet hat.

X. Allgemeines

1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des restlichen Vertragsinhaltes nicht. Hinsichtlich der rechtsunwirksamen Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile, die Regelungslücke durch eine der unwirksamen Bestimmung nahekommende und branchenübliche Bestimmung zu schliessen.
2. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten betreffend sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschliesslich behaupteter Ansprüche des Auftraggebers ist das sachlich zuständige Gericht in Luzern.
3. Für den Fall, dass zwischen den Vertragsteilen ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wird, vereinbaren die Vertragsteile, dass der Dienstleistungsvertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber beginnt. Der Dienstleistungsvertrag wird auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen und kann von den Vertragsteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen und gilt mit Einlangen des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner als zugegangen. Der Vertrag verlängert sich ohne weiteres Zutun auf die Dauer eines weiteren Jahres, wenn keiner der Vertragsteile von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.